

| | |
|--------|---------------------|
| E-Mail | genehmigung@kvhb.de |
| Fax | 0421/3404-347 |

Substitutions-Antrag

Richtlinie zur substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger gem. § 10 Abs. 4

Bitte beachten Sie, dass Sie die beantragten Leistungen erst ab dem Tag erbringen und abrechnen dürfen, zu dem Ihnen die Genehmigung erteilt worden ist.
Fügen Sie dem Antrag bitte die erforderlichen Nachweise bei.
Bitte senden Sie den vollständigen Antrag an o.g. E-Mail oder Fax-Nummer oder alternativ an die KV Bremen, Schwachhauser Heerstraße 26/28, 28209 Bremen.

I. Angaben zum Leistungserbringer

| | |
|--|--|
| ggf. Titel, Vorname, Name | |
| Wohnanschrift (falls die vertragsärztliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen wurde) | |
| E-Mail-Adresse | |
| Telefonnummer | |
| Betriebsstätte (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) | |
| Nebenbetriebsstätte (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) | |
| weitere Nebenbetriebsstätte | |
| | |
| Im Bereich der KV HB tätig ab/seit | |
| LANR (falls bekannt) | |

- Einzelpraxis
- Berufsausübungsgemeinschaft
- Ermächtigter Krankenhausarzt
- Angestellter Arzt

II. Leistungsumfang

EBM GOP

- 01949 Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger im Rahmen der Take-Home-Vergabe
- 01950 Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger
- 01951 Zuschlag Wochenende, Feiertage
- 01952 Zuschlag Therapiegespräch
- 01960 Konsiliarische Untersuchung und Beratung eines Patienten (§ 5 Abs. 4 BtMVV)

III. Fachliche Anforderungen

Die Berechtigung zur Ausführung und Abrechnung von substitutionsgestützten Behandlungen Opiatabhängiger wurde bereits von einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung erteilt:

ja (bitte Bescheid beifügen) nein

Falls ja. Wurde diese Berechtigung bislang zurückgenommen, zurückgegeben oder widerrufen?

ja nein

Ich habe die Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ erworben.

Bitte Urkunde/Anerkennung der Ärztekammer beifügen, sofern dieser der KV Bremen noch nicht vorliegt.

IV. Allgemeines

- In der vertragsärztlichen Versorgung dürfen Substitutionen nur von solchen Ärzten durchgeführt werden, die gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung ihre fachliche Befähigung nachgewiesen haben und denen die KV Bremen eine Genehmigung zur Substitution erteilt hat.
- Für Ärzte, die eine Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung beantragt haben, wird eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Substitutionen nur im Rahmen des vom Zulassungsausschuss ausgesprochenen Ermächtigungsumfanges wirksam.
- Hinsichtlich der Therapieziele im Sinne des § 27 SGB V, der Indikationsstellung und des Therapiekonzeptes sowie der Dokumentation und der Beendigung und des Abbruchs der substitutionsgestützten Behandlung verweisen wir auf die §§ 3, 6 und 7 der Richtlinien.
- Gemäß § 8 der Richtlinien werden von der Qualitätssicherungskommission der KV Bremen die Qualität der vertragsärztlichen Substitution geprüft. Die Unterlagen sind in pseudonymisierter Form vorzulegen.
- Hinsichtlich der zulässigen Substitutionsmittel verweisen wir auf § 5 der Richtlinien.
- Bei der Substitution sind neben den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) zu beachten.

Der/Die Unterzeichner versichern die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben.